



■ Residenzstadt
Celle



Gehwegreinigung
und Winterdienst
Wer muss reinigen und räumen?

■ Inhalt

Wer muss reinigen und räumen?

Gehwegreinigung

- Wo muss gereinigt und geräumt werden?
- In welchem Umfang ist zu reinigen?
- Übertragung der Reinigungspflicht

Umfang der Reinigungspflicht

- Was passiert, wenn der Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird?

Winterdienst

- Wo muss geräumt und gestreut werden?
- Wann muss geräumt und gestreut werden?
- Womit darf gestreut werden?
- Wer muss das Streumittel beseitigen?
- Wohin mit dem Schnee?

Kontakt

Impressum





■ Wer muss reinigen und räumen?

Grundstückseigentümer*innen müssen die öffentlichen Gehwege, die kombinierten Geh- und Radwege gemäß der „Satzung über die Übertragung der Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Celle“ reinigen.

■ Gehwegreinigung

Wo muss gereinigt und geräumt werden?

Der Gehweg und die kombinierten Geh- und Radwege sind von Schmutz und Verunreinigungen zu säubern. Im Winter sind die o.g. Bereiche von Schnee- und Eisglätte freizuhalten. Ferner sind die Gassen von Schnee und Eisglätte bei Tauwetter zu reinigen. Bei Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht durch die Straßenreinigung der Stadt Celle gereinigt werden, müssen zusätzlich die Fahrbahnen, Gassen und Parkstreifen gereinigt werden. Die Reinigungspflicht erstreckt sich dann bis zur Mitte der Fahrbahn, bei Einmündungen und Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt.



In welchem Umfang ist zu reinigen?

Die Reinigung hat nach Bedarf zu erfolgen. Die Gehwege und kombinierten Geh- und Radwege sind sowohl in Grundstückslänge als auch in voller Breite zu reinigen.

Übertragung der Reinigungspflicht

Der bzw. die Eigentümer*in bleibt selbst reinigungsverantwortlich, selbst wenn ein Reinigungsauftrag an die Mieter*innen, Angehörige oder eine Firma erteilt wurde. Nur mit Zustimmung der Stadt Celle ist eine „Übertragung der Reinigungsaufgaben und Streupflicht“ mit öffentlich-rechtlicher Wirkung möglich.

■ Umfang der Reinigungspflicht

- Entfernung von Schmutz, Laub, Gras, Moos, Papier, Unrat und anderen Verschmutzungen
- Beseitigung von Eis und Schnee, bei Glätte Streupflicht (Winterdienst)
- Besondere Verunreinigungen (z.B. durch Bauarbeiten oder nach Unfällen) sind unverzüglich zu beseitigen
- Die Verwendung umweltgefährdender Mittel ist unzulässig, insbesondere die Anwendung von Herbiziden und anderer Chemikalien
- **Das Kehrgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Schmutz, Grünabfälle, Papier und andere Verunreinigungen sowie Schnee und Eis dürfen nicht**
 - dem Nachbarn zugekehrt werden,
 - in Rinnstein bzw. Gossen, Gräben oder Einläufe der Kanalisation gelangen oder
 - von Privatgrundstücken auf die öffentlichen Straßen gebracht und dort gelagert werden.



Was passiert, wenn der Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird?

Dann droht eine Geldbuße. Kommt es zu Personenschäden, kann ein Verfahren wegen Körperverletzung die Folge sein. Zudem können zivilrechtliche Forderungen (z.B. Behandlungskosten, Schadensersatz) entstehen.

■ Winterdienst

Wo muss geräumt und gestreut werden?

Auf Gehwegen und kombinierten Geh- und Radwegen in einer Breite von mind. 1,0 m. Bei Straßen, die keinen Gehweg haben, ist auf jeder Seite ein 1,0 m breiter Streifen am Rand freizuhalten. Zudem sind die Gossen bzw. Rinnsteine, Einläufe und Hydranten schnee- und eisfrei zu halten.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Schnee muss werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr und sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr nach Beendigung des Schneefalls geräumt werden. Glätte ist im gleichen Zeitraum nach dem Entstehen zu beseitigen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr geräumt und bei Bedarf gestreut werden.

Womit darf gestreut werden?

Bei Glätte ist mit Sand oder abstumpfenden Mitteln zu streuen, damit ein sicherer Weg vorhanden ist. Chemikalien dürfen nicht verwendet werden; Streusalz nur in Ausnahmefällen und an besonders gefährlichen Stellen auf Geh- und Radwegen, z.B. Treppen, Gefällestrrecken oder ähnlichen Abschnitten.





© Juergen1965 - stock.adobe.com

Wer muss das Streumittel beseitigen?

Die Winterdienstpflichtigen müssen die Streureste selbst beseitigen..

Wohin mit dem Schnee?

Schnee und Eis dürfen nur so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Geh- und Radweg nicht behindert oder gefährdet wird. D.h. der Schnee ist auf dem eigenen Grundstück zu lagern, wenn die verbleibende Breite des Gehweges 1,5 m unterschreitet.



■ Residenzstadt
Celle

Impressum

Weitere Informationen: www.celle.de

Kontakt: Telefon: 051 41 12 70 41

Fax: 051 41 12 75 70 97

Druck: Stadt Celle

Fotos: Stadt Celle, Straßenbetrieb

Herausgeber:

Stadt Celle · Der Oberbürgermeister
Fachdienst Straßenbetrieb

Neuenhäuser Straße 5
29221 Celle